

Kodron, Christoph

## Von der deutschen Einigung zur europäischen Unionsbürgerschaft

*Europäische Erziehung* 38 (2008) 2, S. 5-8

urn:nbn:de:0111-opus-35021



### Nutzungsbedingungen / conditions of use

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document.  
This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.  
By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

### Kontakt / Contact:

**peDOCS**  
Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung (DIPF)  
Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft  
Informationszentrum (IZ) Bildung  
Schloßstr. 29, D-60486 Frankfurt am Main  
E-Mail: [pedocs@dipf.de](mailto:pedocs@dipf.de)  
Internet: [www.pedocs.de](http://www.pedocs.de)

Christoph Kodron

## Von der deutschen Einigung zur europäischen Unionsbürgerschaft

Im Oktober diesen Jahres machte die Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit der Europäischen Kommission eine Informationskampagne in Deutschland, die in rund 60 Städten auf belebten Plätzen Station machte. Animatoren informierten interessierte Bürgerinnen und Bürger durch zahlreiche Quizfragen, per Video und insbesondere durch ein Diskussionsangebot zur „Europäischen Unionsbürgerschaft“ und zu der Grundrechts-Charta der Europäischen Union<sup>1</sup>.

Zu diesen Themen gab und gibt es eine Reihe von interessanten Informationsmaterialien dieser Generaldirektion, wobei das Minibuch „Deine Grundrechte in der EU“, das es in allen 23 Amtssprachen der Union gibt, sich besonderer Beliebtheit erfreute. Für den Schulbereich dürfte die Informationsblätter „Justiz, Freiheit und Sicherheit“ besonders hilfreich sein, in denen die politischen Prioritäten dieser Generaldirektion aufgelistet werden und danach die jüngsten Entwicklungen bis in das Jahr 2008 hinein, aber auch eine Zeitleiste von der „Einheitlichen Europäischen Akte“ von 1986 bis hin zur Einrichtung der „Agentur für Grundrechte“ im Jahre 2007 die wichtigen Fortschritte verdeutlicht.

Schaut man sich unterschiedliche Materialien zum Thema „Unionsbürgerschaft“ an, so fällt auf, dass das, was Französische „la citoyenneté européenne“ oder Englisch „European citizenship“ heißt, in Deutsch nicht einheitlich benannt wird. Es finden sich u. a. folgende Varianten:

- Europäische Bürgerschaft
- Europäische Staatsbürgerschaft, auch Europäische (Staats-)Bürgerschaft
- Europäische Unionsbürgerschaft und auch
- Europäische Staatsbürgerschaft / Bürgerschaft<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Dazu: Wolfgang W. Mickel, Die europäische Grundrechtscharta... In EE 2001, abgedruckt in „Europa durch Europas Schulen“. Festschrift EBB-AEDE zum 50. Jahr seines Bestehens, Frankfurt (EBB-AEDE) 2006. S. 35-37 und Ders. „Das erweiterte Europa. Eine fachliche und didaktische Problemanzeige“, in EE 2-2004, S. 21-23. Abgedr. in Festschrift für Wolfgang W. Mickel S. 41-44.

<sup>2</sup> siehe u. a. Prospekte oder auch Themen der Jugendpolitik: Europäische Staatsbürgerschaft unter <http://www.eu-jugendpolitik.de/themen/europastaat/>. Die Linkspartei verwendet: „Europäische Staatsbürgerschaft / Bürgerschaft“. „Culure goes Europa“ bot 2006 ein Seminar an: „Europäische Staatsbürger-

Schaut man nun zur Orientierung in gängige deutschsprachige Nachschlagewerke so findet man in **Meyers online Lexikon**:

„**Bürgerschaft**, die Gesamtheit der Bürger (Angehörigen) eines Staates oder einer Gemeinde; auch Name der Volksvertretung (Landtag) in Hamburg und Bremen...“<sup>3</sup>

Im Onlinenachschlagewerk **Wikipedia** finden wir die unterschiedlichen Bedeutungen deutlicher:

„**Bürgerschaft** steht für:

- Bürgerschaft (Vertretungsorgan), Bezeichnung für die Landesparlamente und Stadtvertretungen von Hansestädten,... die Gesamtheit der Wahlberechtigten (Bürger) insbesondere einer Stadt
- historische Bezeichnung für den Stand der Bürger von den Anfängen der Ständeordnung bis zur bürgerlichen Gesellschaft
- Staatsbürgerschaft
- umgangssprachlicher Begriff hinsichtlich der vorangehenden Bedeutung als sozialer Status des einzelnen Bürgers.“<sup>4</sup>

Hier wird also auch „Staatsbürgerschaft“ genannt, wozu Meyers online Lexikon sagt:

„**Staatsangehörigkeit**, die rechtliche Mitgliedschaft einer natürlichen Person (Staatsangehöriger) in einem Staat, aus der Rechte (z. B. Wahlrecht) und Pflichten (z. B. Wehrpflicht) folgen. Für den Erwerb der Staatsangehörigkeit gilt grundsätzlich entweder das Abstammungsprinzip (lateinisch »ius sanguinis«) so in kontinental-europäischer Rechtstradition überwiegend im deutschen, österreichischen und schweizerischen Recht oder das Territorialitätsprinzip (lateinisch »ius soli«). Zu einer Doppel- oder Mehrfachstaatsangehörigkeit kann es kommen, wenn jemand die Voraussetzungen für die Staatsangehörigkeit in mehreren Staaten erfüllt. Personen, die die Voraussetzungen für die Staatsangehörigkeit in keinem Staat erfüllen, sind Staatenlose...“<sup>5</sup>.

**Wikipedia** kennt auch „Unionsbürgerschaft“:

schaft“ in Bosnien!  
<http://forum.student.de/viewtopic.php?f=13&t=843&start=0&st=0&sk=t&sd=a>  
<sup>3</sup>

[http://lexikon.meyers.de/wissen/Bürgerschaft+\(Sachartikel\)](http://lexikon.meyers.de/wissen/Bürgerschaft+(Sachartikel)) am 9.10.2008

<sup>4</sup> <http://de.wikipedia.org/wiki/Bürgerschaft> am 9.10.2008

<sup>5</sup>

<http://lexikon.meyers.de/wissen/Staatsangehörigkeit> am 9.10.2008

„Die **Unionsbürgerschaft** wurde 1992 durch den Vertrag von Maastricht eingeführt (Art. 17 EG-Vertrag). ... "Die Unionsbürgerschaft ergänzt die nationale Staatsbürgerschaft, ersetzt sie aber nicht.

Durch die Unionsbürgerschaft entsteht zwischen dem Bürger und Union ein Rechtsverhältnis, ... Zu diesen Rechten gehören insbesondere: Freizügigkeit und Aufenthaltsrecht, Diskriminierungsverbot, Kommunalwahlrecht, Wahlrecht zum Europäischen Parlament, diplomatischer und konsularischer Schutz, Petitions- und Beschwerderecht und das Recht, in einer der Amtssprachen der Europäischen Union zu kommunizieren. ...“<sup>6</sup>

Die verschiedenen Bedeutungen des Wortes „Bürgerschaft“ in der deutschen Sprache in Bezug auf das zu Bezeichnende zeigen ein geschichtliches Erbe, das sich von demjenigen anderer Staaten, wie z. B. Frankreichs oder auch des Vereinigten Königreiches unterscheidet. „Bürgerschaft“ waren im deutschsprachigen Raum schon im Mittelalter die Bürger einer Stadt und dann insbesondere in den zahlreichen Hansestädten die parlamentarische Vertretung ihrer Bürger, weshalb in der Hansestadt Rostock das Stadtparlament, die Stadtverordnetenversammlung auch heute „Bürgerschaft“ heißt, hingegen in den Stadtstaaten Hamburg und Bremen bezeichnet „Die Bürgerschaft“ zunächst das Landesparlament.

In den unterschiedlichen Bedeutungen kann man auch sehen, dass es unterschiedliche Traditionen von „Staatlichkeit“ im deutschsprachigen Raum gibt. Dies wird besonders deutlich, wenn wir auf die Geschichte der deutschen Einigung zurück gehen. Am Anfang standen zunächst wirtschaftliche Zusammenschlüsse regionaler Art, wie z. B. Deutsche Zollverein ab 1834. Hier ist eine erste Parallele zur europäischen Einigung, die auch mit der „Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl“ begann.

Wenn wir uns nun Verfassungstext aus der Deutschen Geschichte ansehen, stellen wir weitere Parallelen zur Europäischen Einigung fast.

#### Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 besagt:

„**Art. 1** Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen,

Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.“

Und weiter:

„**Art. 3** Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Ämtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, ... gleich zu behandeln ist.

Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugniß durch die Obrigkeit seiner Heimath, oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.“<sup>7</sup>

Dieser Verfassungstext macht deutlich, dass es im Kaiserreich ab 1871 viele Untertanen in den Königreichen und Herrschaftsgebieten gab, aber u. a. in Hamburg und Bremen auch Staatsbürger.

In der **Verfassung des Deutschen Reichs "Weimarer Reichsverfassung"**, vom 11. August 1919 heißt es unter

#### „**Artikel 110**

(1) Die Staatsangehörigkeit im Reiche und in den Ländern wird nach den Bestimmungen eines Reichsgesetzes erworben und verloren. Jeder Angehörige eines Landes ist zugleich Reichsangehöriger.

(2) Jeder Deutsche hat in jedem Lande des Reichs die gleichen Rechte und Pflichten wie die Angehörigen des Landes selbst.“<sup>8</sup>

Auch das **Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland** vom 23. Mai 1949 zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2006<sup>9</sup> benennt in der Präambel alle deutschen Länder:

<sup>7</sup> <http://www.documentarchiv.de/ksr/verfksr.html> am 9.10.2008

<sup>8</sup> <http://www.documentarchiv.de/wr/wrv.html> am 9.10.2008(BGBl. I S. 2034)

<sup>9</sup> BGBl. I S. 2034.

<sup>6</sup> <http://de.wikipedia.org/wiki/Unionsbürgerschaft> am 9.10.2008, umfassendere Informationen <http://europa.eu/scadplus/leg/de/s18000.htm>

„... Die Deutschen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk.“

Und weiter unten

**„Artikel 12**

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden. ...

**Artikel 33**

(1) Jeder Deutsche hat in jedem Lande die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

(2) Jeder Deutsche hat nach seiner Eigenschaft, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.

(3) Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte, die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sowie die im öffentlichen Dienste erworbenen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Niemandem darf aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu

Betrachten wir nun die Bestimmungen des einen Bekenntnisse oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen.“

Betrachten wir nun die Bestimmungen des **Vertrag über die Europäische Union (Vertrag von Maastricht)** vom 07.02.1992 in Kraft getreten 01.11.1993<sup>10</sup>, so fallen große Ähnlichkeiten ins Auge:

Unter „**DIE UNIONSBÜRGERSCHAFT**“ steht im

**„Artikel 8**

(1) Es wird eine Unionsbürgerschaft eingeführt.

Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt.

(2) Die Unionsbürger haben die in diesem Vertrag vorgesehenen Rechte und Pflichten.

**Artikel 8 a**

(1) Jeder Unionsbürger hat das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in diesem Vertrag und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen

Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten.

(2) Der Rat kann Vorschriften erlassen, mit denen die Ausübung der Rechte nach Absatz 1 erleichtert wird; sofern in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, beschließt er einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.“

Weiterhin werden die Rechte, die aus der Unionsbürgerschaft erwachsen benannt:

**„Artikel 8 b**

(1) Jeder Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, hat in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen, wobei für ihn dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats. Dieses Recht wird vorbehaltlich der Einzelheiten ausgeübt, die vom Rat vor dem 31. Dezember 1994 einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments festzulegen sind; in diesen können Ausnahmeregelungen vorgesehen werden, wenn dies aufgrund besonderer Probleme eines Mitgliedstaats gerechtfertigt ist.

(2) Unbeschadet des Artikels 138 Absatz 3 und der Bestimmungen zu dessen Durchführung besitzt jeder Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament, wobei für ihn dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats. Dieses Recht wird vorbehaltlich der Einzelheiten ausgeübt, die vom Rat vor dem 31. Dezember 1993 einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments festzulegen sind; in diesen können Ausnahmeregelungen vorgesehen werden, wenn dies aufgrund besonderer Probleme eines Mitgliedstaats gerechtfertigt ist.

**Artikel 8 c**

Jeder Unionsbürger genießt im Hoheitsgebiet eines dritten Landes, in dem der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, nicht vertreten ist, den diplomatischen und konsularischen Schutz eines jeden Mitgliedstaats unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Staates. Die Mitgliedstaaten vereinbaren vor dem 31. Dezember 1993 die notwendigen Regeln und leiten die für diesen Schutz er-

<sup>10</sup> ABl. C 191 vom 29.07.1992



*forderlichen internationalen Verhandlungen ein.*

**Artikel 8 d**

*Jeder Unionsbürger besitzt das Petitionsrecht beim Europäischen Parlament nach Artikel 138 d.*

*Jeder Unionsbürger kann sich an den nach Artikel 138 e eingesetzten Bürgerbeauftragten wenden.“*

Zusammenfassend ist eine vergleichbare Entwicklung der Deutschen Vereinigung und der Vereinigung Europas hervorzuheben. Beide begannen zunächst mit wirtschaftlichen Zusammenschlüssen (Zollvereine bzw. der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl). Im Falle Deutschlands geht die Entwicklung von einer Art Bundesstaat (Kaiserreich, in dem aber bestimmte Herrscher weiter besondere Rechte genießen) bis hin zur Bundesrepublik Deutschland, in der die Staatlichkeit der Länder in der Bundesrepublik Deutschland erhalten bleiben. Die Europäische Vereinigung vollzieht sich in vielen kleinen Schritten und nicht so sprunghaft, wie diejenige Deutschlands. Mit der Vereinigung sind aber in beiden Fällen fundamentale Rechte verbunden für die „Untertan und Staatsbürger“ im Deutschen Reich und für diejenigen, die „die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats“ der Europäischen Union besitzen. Allgemein kann festgehalten werden, dass sich die Rechte (und Pflichten) des Bürgers und das Gebot der Gleichbehandlung bzw. der Nichtdiskriminierung im Zuge der Vereinigung auf ein weiteres Territorium ausbreiten. Dies ist naturgemäß insbesondere für denjenigen Bürger (und Arbeitnehmer) von fundamentalem Interesse, der selbst mobil ist, sich also aus seinem Ursprungsland in einen Teil begibt, dessen Bürger er ursprünglich nicht war. Dort genießt er nun (weitgehend) gleiche Rechte, wie der dort traditionell Ansässige. Heute sind in der Europäischen Union die Rechte in allen anderen Mitgliedsstaaten garantiert, die jedem zukommen, der „die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt“. Die wichtigsten Rechte sind sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten zu können, ein Gewerbe auszuüben, sowie die Garantie der in der „Charta der Grundrechte“ definierten Rechte, insbesondere dasjenige der Nichtdiskriminierung aber auch das kommunales Wahlrecht für denjenigen, der die Staatsbürgerschaft eines der Mitgliedsländer der EU besitzt, aber seinen Wohnsitz in einem anderen Staat der EU hat und für alle Bürger der EU das Wahlrecht für das Europäische Parlament.

Der Grundgedanke der am negativen Votum von Frankreich und den Niederlanden im Jahre

2005 gescheiterten Europäischen Verfassung war, all das in unterschiedlichen Dokumenten Erreichte, in einem Grundtext, der einheitlichen Verfassung zusammenzufassen und gleichzeitig politisch weiter zu entwickeln. Gerade angesichts der zunehmenden Mobilität auch der Menschen und nicht nur des Kapitals, der Waren und Dienstleistungen in der Europäischen Union fände ich eine solide und einheitlichere vertragliche Grundlage sehr wünschenswert. Deshalb habe ich sehr bedauert, dass die einheitliche, übersichtlichere Grundlage, also die Europäische Verfassung gescheitert ist und hoffe, dass es im kommenden Jahr 2009 zur endgültigen Verabschiedung des verschlankten und leider auch inhaltlich verwässerten Textes des Vertrags von Lissabon kommen wird, um das in der europäischen Einigung mühsam Erreichte zu sichern und insbesondere auch politisch durch mehr an Mehrheiten orientierte Verfahrensregeln praktikabler zu machen.

## Föderalistisches Urgestein

Bruno Kraft

### LUDWIG DEHIO UND DIE GESCHICHTE DES EUROPÄISCHEN STAATENSYSTEMS

Schriften des Europäischen Erzieherbunds (EEB), Nr. 4, 1989

**Vorbemerkung:** *Dieser Aufsatz des früheren Mitglieds im damaligen EEB, Bruno Kraft, über den Historiker Ludwig Dehio (1888 – 1962), den wir 1989, also vor fast 20 Jahren, als einen Sonderdruck für unsere Mitglieder veröffentlichten, erscheint uns aus aktuellen Gründen durch die grundsätzlichen Diskussionen zum europäischen Föderalismus wichtig für eine Neuauflage, Gleichzeitig dient dieser Betrachtung des überzeugten europäischen Föderalisten Bruno Krafts auch als Ehrung des Historikers Ludwig Dehios, der vor 120 Jahren geboren wurde. Bruno Kraft war bis zu seiner Pensionierung als Lehrer der Realschule Olsdorf tätig. Er starb im Jahre 2002 im Alter von 80 Jahren. Siehe die anschließende Würdigung seiner Person, (JK)*

Die unter Federführung des DIPARTIMENTO DI STUDI POLITICI der Universität von Turin im Goethe- Institut von Turin durchgeführte